

Beauftragung Media-Produkte

Name: 1	Vorname: 1	Kundennummer:	1

Objektadresse: 11,11

Telefonnummer:

E-Mailadresse: 1

1

Auswahl	Produkt	Laufzeit	Aktionspreis mtl. ¹	Standardpreis mtl.
	LFeld Basic 150 / 75	24	24,90 €	34,90 €
	LFeld Basic 150 / 75 – 12 M	12	-	49,90 €
	LFeld Classic 300 / 150	24	34,90 €	44,90 €
	LFeld Performance 600 / 300	24	59,90 €	69,90 €
	LFeld Expert 1000 / 500	24	69,90 €	89,90 €
Auswahl	Produkt	Laufzeit	Aktionspreis mtl. ²	Standardpreis mtl.
	Kabelfernsehen		-	10,00 €
	Waipu.tv Comfort		0,00 €	7,49 €
	Waipu.tv Perfect Plus		0,00 €	12,99 €
	1. Rufn. inkl. Festnetz-Flatrate 2023		-	5,90 €
	2. Rufn. inkl. Festnetz-Flatrate 2023		-	2,90 €
	Feste IP-Adresse		-	11,00 €
	Rechnung auf Papier		-	3,00 €
Auswahl	Produkt	Laufzeit	Aktionspreis	Standardpreis mtl.
	Fritz!Box 5530 - Kauf		-	209,00 €
	Fritz!Box 5530 - Miete		-	6,00 € mtl.
	Waipu.tv 4K Stick		-	59,99 €
Auswahl	Produkt	Laufzeit	Aktionspreis	Standardpreis mtl.
V	Anschlussgebühr		0,00 €	entfällt

Preise Stand April 2023 inkl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 19%

¹Aktionspreis in den ersten sechs Monaten ²Aktionspreis im ersten Monat

	Hiermit bestätige ich <u>, 1,1</u>	(Vorname & Name), dass ic	h die oben genannten
	Media-Produkte der Stadtwerke Langenfeld für oben be	t während des	
	_Beratungsgesprächs mit dem SWL Media-Berater Mich	ael Häp	_ (<i>Vorname & Name</i>) bestellt habe.
Ich bestätige außerdem, dass mir eine Vertragszusammenfassung vor meiner Auftragserteilung zur Verfügu			
	gestellt wurde.		
Ich willige ein, dass mich die Stadtwerke Langenfeld per E-Mail über Neuheiten und Aktionen informieren.			
_	Meine Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck g	enutzt. 1,1	
	Ort, Datum: Langenfeld ,19.01.2024		
	Unterschrift Kunde	Linterso	hrift Media Berater

Grundstücksnutzungsvereinbarung



zwischen

Stadtwerke Langenfeld GmbH Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

	[X]						
Frau	Herr	Divers	Eheleute	Titel	Firma / Gen	neinschaft	_
<u>1</u>					_1		1
	name				Straße	4	Hausnummer
1_					1	1	
	hname				PLZ	Ort	
1	<u> </u>				1		
	fon Festnetz	Z			Telefon mol	OII	
1	-:I A duana						
E-IVI	ail-Adresse			(nachfolgend der	Eigentümer genann	+ \	
				(naomoigena aei	Ligeritatrici geriarii	14)	
				69 - P - M			
				fur die Vers	orgungsobjekte		
1.							
١.							
Stra	 Re			Hausnummer	PLZ	Ort	
Olid				riddonaminor		OI.	
Anza	ahl Wohnein	heiten			Anzahl Ges	chäftseinheiten	
2.							
Stra	ise			Hausnummer	PLZ	Ort	
Λn7	ahl Wohnein	hoiton			Anzohl Coo	chäftseinheiten	
Anz	anii vvonnein	irieiteri			Anzani Ges	chansennenen	
3.							
Stra	ße			Hausnummer	PLZ	Ort	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Ges	chäftseinheiten				
4.							
Stra	ße			Hausnummer	PLZ	Ort	
Anza	ahl Wohnein	heiten			Anzahl Ges	chäftseinheiten	
5.							
5.							
Stra	 Re			Hausnummer	PLZ	Ort	
Olid				riddonaminor		O.C	
Anza	ahl Wohnein	nheiten			Anzahl Ges	chäftseinheiten	
_							
6.							
C4	0-				DI 7	04	
Stra	ise			Hausnummer	PLZ	Ort	
Δ η Ζ ε	ahl Wohnein	heiten			Anzahl Coo	chäftseinheiten	
AHZ	am wominem	II ICILCI I			Alizalli Ges	onansen intellet i	

Grundstücksnutzungsvereinbarung





Der Eigentümer versichert, dass er für die vorgenannten Versorgungsobjekte berechtigt ist, das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Glasfaseranlagen einzuräumen. Er räumt dem Netzbetreiber unbeschadet dessen gesetzlicher Nutzungsrechte im Sinne des §134 TKG die Möglichkeit ein, in dem/n zuvor genannten Versorgungsobjekt/en, die für den Anschluss und die Versorgung der Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten erforderlichen Glasfaseranlagen einschließlich aller begleitenden technischen Maßnahmen zu errichten, zu ändern und zu betreiben, die Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen sowie die Glasfaseranlagen instand zu halten und zu setzen. Die Gestattung umfasst insbesondere das Recht des Netzbetreibers, unterirdisch Telekommunikationsleitungen zu verlegen und Netzabschlusspunkte in Gebäuden zu installieren. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber.

Die kommerziellen Konditionen zur Errichtung des Glasfaserhausanschlusses orientieren sich an der aktuellen Ausbausituation der Stadtwerke Langenfeld GmbH und es kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) vom Eigentümer erhoben werden. Informationen hierzu sind tagesaktuell unter www.lfeld.net zu finden. Unabhängig vom BKZ werden Hausanschlusslängen >10 Meter mit 85,00€ pro Meter in Rechnung gestellt. Die Längenmessung erfolgt dabei von der Straßenmitte bis zum Gebäude und richtet sich nach dem abgestimmten Anschlussweg auf Privatem Grund. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses erfolgt nach separater Beauftragung durch den Eigentümer.

Der Netzbetreiber wird bei der Errichtung der Glasfaseranlage, den erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie beim Austausch von Netzkomponenten eine nach den Umständen möglichst schonende Bauweise einsetzen und unnötige Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte vermeiden. Soweit Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte (auch Baumoder sonstige Grünanlagen) erfolgen, wird der Netzbetreiber den ursprünglichen Zustand weitestgehend wiederherstellen, es sei denn, der Eigentümer erklärt, die Wiederherstellung selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu wollen oder auf eine Wiederherstellung zu verzichten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritten nach eigenem Ermessen die Nutzung der von ihm betriebenen Glasfaseranlagen entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Mitarbeiter des Netzbetreibers oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück, soweit zum Zwecke der nach dieser Vereinbarung durchzuführenden Maßnahmen notwendig, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und gewährt Diesen Zugang zu den Glasfaseranlagen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen und insbesondere das Eigentum der jeweils anderen Partei. Der Eigentümer wird bei nachträglichen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf die vom Netzbetreiber verlegte Glasfaseranlage nehmen. Der Eigentümer kann zur nachträglichen Errichtung weiterer Aufbauten (z.B. Carport) oder zur Durchführung anderer baulicher Maßnahmen auf dem Versorgungsobjekt mit einem Vorlauf von vier Monaten die Umverlegung von Teilen der vom Netzbetreiber errichteten Glasfaseranlage verlangen. In diesem Fall trägt der Eigentümer die vom Netzbetreiber nachgewiesenen Kosten der Umverlegung.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihm eingebaute äußere Glasfaseranlage nach Vertragsende wi eder zu entfernen. Nach einem eventuell stattfindendem Eigentumsübergang hat der Netzbetreiber unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte weiterhin ein dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an der äußeren Glasfaseranlage soweit dies zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten gegenüber Vorleistungsnachfragen und Endnutzern erforderlich ist.

Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer den Netzbetreiber über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt. Der Netzbetreiber und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht des Netzbetreibers zum Abschluss seines Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten seiner Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Widerrufsbelehrung sind zu finden unter www.lfeld.net. Die AGB für Privatkunden / AGB für Geschäftskunden liegen als Anlage 1 diesem Vertrag bei.

Langenfeld ,19.01.2024	
Ort / Datum	Slefan Frage
Unterschrift Eigentümer	Stefan Figge Stadtwerke Langenfeld GmbH